

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/5628

zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

2. Änderungsantrag des Abgeordneten Hans Herold CSU

Drs. 15/6324

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets (Drs. 15/5628)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Herbert Ettengruber**
Mitberichterstatter: **Florian Ritter**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 66. Sitzung am 27. September 2006 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt, dass das Staatsministerium des Innern das erforderliche Anhörungsverfahren durchführt, damit die beantragten Änderungen noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden können.

3. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6324 in seiner 59. Sitzung am 16. November 2006 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

1. In § 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Es wird folgender Art. 3 angefügt:

Art. 3

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird der Markt Emskirchen entlassen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Hagenbüchach-Wilhelmsdorf; der Sitz wird nach Wilhelmsdorf verlegt.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die § 1 Nr. 2 und Nr. 3 entgegenstehen oder entsprechen.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Dr. Jakob Kreidl
Vorsitzender